

**Thüringer Landtag**

**- Verwaltung -**

**Zuschrift 7/2592**

zu Drucksache 7/7463

24.05.2023

An die

Mitglieder des

Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

nachrichtlich den zuständigen Fraktionsreferentinnen und -referenten

**Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/7463 -

hier: Handreichung des Blinden- und Sehbehindertenverbands Thüringen e.V.

In Vorbereitung auf die im Rahmen der 60. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 24. Mai 2023 stattfindende mündliche Anhörung zu o.g. Beratungsgegenstand erhalten Sie anliegend die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. zur Verfügung gestellte Handreichung zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung.

Landtagsverwaltung

**Anlage:**

- Handreichung des Blinden- und Sehbehindertenverbands Thüringen e.V.

## **Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP:**

### **1. Halten Sie die vorgeschlagenen Erhöhungen für ausreichend?**

Wir sind sehr froh, dass sich die Abgeordneten des Thüringer Landtages nach mehreren Jahren mit unserer Forderung beschäftigt haben und das Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen auf den Bundesdurchschnitt von 472,00€ anheben wollen. Aber diese Erhöhung reicht nicht aus, um die entstehenden Nachteile auszugleichen.

### **2. Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?**

Wir vermissen:

1. unsere Forderung der jährlichen Dynamisierung des Sinnesbehindertengeldes entsprechend der jährlichen Rentenerhöhungen. Gerade im Hinblick auf die höhere Inflationsrate kann es nicht sein, dass Sinnesbehinderte in Thüringen jede Anpassung erst verspätet und nach langwierigen parlamentarischen Prozessen erhalten. Hilfsmittelfirmen, Taxiunternehmen etc. werden sicher sinnesbehinderten Menschen keine Sonderregelungen für die Zeit gewähren, bis die nächste Anpassung alle parlamentarischen Hürden genommen hat. Die automatische Anpassung jeweils zum 01.07. eines Jahres entsprechend der Rentenanpassung hat sich inzwischen in zahlreichen Bundesländern bewährt. Auch in Thüringen gab es nach der Einführung des Landesblindengeldes ab 1992 bis 1998 eine Regelung zur Dynamisierung. Diese wurde seinerzeit im Einvernehmen von Landesregierung und BSVT abgeschafft, weil wir ein Zeichen setzen wollten, dass wir uns Sparzwängen nicht entziehen. Allerdings wurde uns signalisiert, dass wir keine weiteren Einschnitte erwarten müssten. Der Leistungsbetrag war damals auch noch auf einem wesentlich höheren Niveau (siehe Übersicht). An eine völlige Streichung, wie sie später die Regierung Althaus durchgesetzt hatte, dachte damals niemand. Es wäre also Zeit, auch in Thüringen die Dynamisierung wieder einzuführen. Alles andere ergäbe eine Situation, in der Menschen mit Sinnesbehinderung stets Monate oder Jahre der Entwicklung „hinterherhinkend“ immer etwas weniger Inklusionschancen und gleichwertige Chance auf Teilhabe durch die notwendigen, aber nicht angemessenen Nachteilsausgleiche haben. Auch die momentan abgeminderte Chancenungleichheit ist eben dennoch noch immer keine vollwertige Teilhabemöglichkeit. Mit jedem nicht dynamisch angepassten Zeitintervall bis zur nächsten Erhöhung würde sich die Ungleichbehandlung dynamisieren.

2. Die Einführung eines Sehbehindertengeld für hochgradig Sehbehinderte in Höhe von mindestens 116,43 € und dann ebenfalls die automatische Dynamisierung.
3. Die Einführung eines Taubblindengeldes in Höhe des doppelten Blindengeldes. Die Leistungsbeträge für taubblinde Menschen dürften allerdings trotz der sich für diese Personengruppe aus der beabsichtigten Neuregelung ergebenden stärkeren Erhöhung noch nicht ausreichen, um deren tatsächliche Nachteile auch nur annähernd auszugleichen. Taubblindheit ist nicht nur eine Kombination aus Taubheit und Blindheit, sondern eine Schwerbehinderung eigener Art. Es sollte daher noch einmal darüber nachgedacht werden, die in Bayern geltende Regelung zu übernehmen, wonach an taubblinde Menschen der doppelte Betrag von dem Zahlbetrag für blinde Menschen gezahlt werden kann, da dies der Lage dieses Personenkreises besser gerecht werden dürfte.

### **3. Welche über die Änderungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes hinausgehenden Veränderungen zum Abbau von Barrieren wünschen Sie sich?**

Eine verpflichtende barrierefreie Ausgestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere bei Neugestaltung von öffentlichen Plätzen, Bushaltestellen aber auch des ÖPNV (Bus und Bahn: Ansagen der Haltestellen der Fahrtrichtung und des Ziels). Verwendung von starken Kontrasten (Farbgebung) zur besseren Erkennbarkeit von Barrieren z.B. farbliche Absetzung von Treppenkanten und -absätzen oder der Anzeigetafeln. In der ständigen Kommunikation muss immer wieder auf mögliche Barrieren hingewiesen werden. Sehr oft hören wir Sätze: „ach daran haben wir gar nicht gedacht oder ja stimmt, wenn sie das jetzt so sagen...“. , die möglichen Barrieren müssen stärker in den Fokus der öffentlichen Diskussion gestellt werden, um die Unwissenheit und die zum Teil vorhandene Gleichgültigkeit abzubauen (die vielzitierten Barrieren in den Köpfen).

### **4. Welche über die Änderungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes hinausgehenden Änderungen sind nötig, damit sich Menschen mit Sinnesbehinderungen ohne Barrieren ehrenamtlich einbringen und aktiv beteiligen können?**

- Förderung/ Finanzierung von Assistenzkräften (ähnlich einer Arbeitsassistenz) die die ehrenamtlich Tätigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben z. B. innerhalb unseres Verbandes unterstützen, der gesamte Landesvorstand als auch die Vorstände der Kreisorganisationen sind im Wesentlichen blind bzw. hochgradig sehbehindert.
- Bereitstellung von barrierefreien Dokumenten, besonders Anträge u.ä., die die Bearbeitung und das Verständnis wesentlich vereinfachen können und die Kommunikation auf Augenhöhe ermöglichen.

## **5. Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Beratungsstellen und der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e.V. sicherzustellen?**

Für die Beratungsstellen:

Sicherstellung der Finanzierung der Beratungsstellen: im Moment gibt es eine 80 % Förderung durch den Freistaat, der Eigenanteil in Höhe von 20 % soll durch die Thüringer Stiftung Hilfe für Blinde und sehbehinderte Menschen und einem Eigenanteil des BSVT in Höhe von 10% gedeckt. Da die Gewinnausschüttung durch die Stiftung in den letzten Jahren sehr gering war, ist der Eigenanteil des BSVT wesentlich gestiegen. Weiterhin verringert sich die Förderung durch den Freistaat, wenn noch mehr Anträge von Anspruchsberechtigten aus dem gleichbleibend hohen Fördertopf bedient werden.

Diese Sachverhalte stellen für den Verband ein erhebliches finanzielles Risiko dar, da der Kernhaushalt (und dazu gehören die Finanzierung der Beratungsstellen) sich nur aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden refinanziert. Eine Entlohnung der Mitarbeiter entsprechend ihrer Berufsabschlüsse ist deshalb ebenfalls nicht möglich.

Zur Landesgeschäftsstelle:

Im Moment bekommen wir die entstehenden Sachkosten (ca. 30.000 €/Jahr) zu 50% vom Thüringer Sozialministerium und zu 50 % von der GKV gefördert. Personalkosten werden nicht gefördert. Die Aufgaben sind für 2,5 Vollzeitkräfte ausgelegt (siehe Anlage Aufgaben in der LGS). Davon sind ca. 65 h abgesichert, verteilt auf 5 Arbeitnehmer. Die Bereitstellung von Drucksachen in Brailleschrift ist uns zurzeit aufgrund der Personalsituation nicht möglich. Ebenso ist es wie überall sehr schwierig geeignetes Personal zu finden, die sich dieser umfassenden Aufgabe stellen können, zum Mindestlohn ist kein Personal zu finden. Die letzten Jahre haben wir immer Personal gesucht und zum Teil auch gefunden, bei dem wir andere Zuschüsse (z.B. EGZ) genutzt haben. Aus der schlechten Bezahlung resultiert auch eine hohe Fluktuation des Personals, was eine kontinuierliche Arbeit in der LGS sehr erschwert.

Wir fordern deshalb erneut die institutionelle Förderung unserer Landesgeschäftsstelle ähnlich der Liga der Selbstvertretung. Diese Forderung haben wir 2019/2020 bereits an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gestellt und leider eine abschlägige Antwort erhalten.

Ebenso sind die Mieten und Betriebskosten für unsere Beratungsstellen in den einzelnen Kreisen eine große finanzielle Belastung. Bei weitem nicht alle Stadtverwaltungen stellen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

**6. Welche Betroffenenengruppen sind aus Ihrer Sicht nicht erfasst und müssten ebenfalls eine Förderung, ähnlich den Regelungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes erhalten?**

Die Betroffenenengruppe der stark sehbehinderten und stark hörgeschädigten Menschen benötigt dringend ebenfalls einen Nachteilsausgleich. Mit einfacher menschlicher Logik beginnen Nachteile in der Teilhabe nicht erst wenn ein Mensch vollkommen blind oder taub ist. Hier sollte entsprechend vieler anderer Bundesländer auch eine angemessene Lösung für einen Nachteilsausgleich dieser Personengruppe gefunden, gemeinsam getragen und ins Gesetz eingebracht werden. Das betrifft vorrangig hochgradig sehbehinderte Menschen mit einem Visus von 30 und weniger und hochgradig schwerhörige Menschen. Gerade diese Betroffenen sind sehr stark auf Hilfsmittel angewiesen, damit sie sich lange selbstbestimmt in ihrem Wohnumfeld bewegen können.

**7. Kennen Sie Fälle, in denen die Mittel des Sinnesbehindertengeldgesetzes nicht ausgezahlt werden konnten, weil sie auf andere staatliche Leistungen angerechnet wurden?**

Ja, betroffenen Menschen, die einen Pflegegrad erhalten bzw. in einem Heim wohnen. Die Begründung ist, weil ja ähnliche Leistungen mit einem Pflegegeld ausgeglichen werden können. Dies ist nicht nachvollziehbar und schlichtweg nicht richtig. Eine sehende zu pflegende Person benötigt z. B. keine Vorlesetechnik, bzw. keine sprechenden Hilfsmittel für den Alltag bzw. für die soziale Teilhabe. Diese Ausgaben sind eine große Belastung für die betroffenen Menschen. Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel müssen für die Betroffenen auch bezahlbar sein.

**8. An welchen konkreten Stellen gibt es Ihrer Ansicht nach aktuell den größten Nachholbedarf bezüglich der Teilhabe für Menschen mit einer Sinnesbehinderung?**

Bei der Bereitstellung von Assistenzkräften im Rahmen der sozialen Teilhabe.

Sehr gern würden wir wesentlich mehr Hilfsangebote für unsere Mitglieder und alle betroffenen Menschen anbieten. Wir als Verband haben z.B. nicht die finanziellen Möglichkeiten, Rehabilitationslehrer (Rehalehrer) für Blinde- und Sehbehinderte für die Bereiche Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) oder Orientierung und Mobilität (O&M) zu beschäftigen oder dazu passende Lehrgänge für die betroffenen Menschen anzubieten. Aber selbst die Möglichkeiten zur Ausbildung zum Rehalehrer sind sehr beschränkt und werden nicht bzw. in sehr geringen Maß gefördert (Weiterbildungsscheck). Die berufsbegleitende Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren und kostet ca. 20.000,00€.

In Thüringen gibt es zurzeit 4 Rehallehrer, ([www.rehalehrer.de](http://www.rehalehrer.de)) von denen einer demnächst in Rente geht.

**9. Welche Bedarfe von sinnesbehinderten Menschen werden Ihrer Auffassung nach bislang finanziell oder politisch nicht berücksichtigt?**

Die Verschreibung von Hilfsmitteln ist oftmals sehr schwierig, der zu tragende Eigenanteil ist für die betroffenen Menschen sehr hoch, da z.B. die Krankenkassen nur den Regelbedarf abdecken, bzw. die Klärung der Zuständigkeiten, wer für die Bezahlung der Hilfsmittel verantwortlich ist, oft sehr nerven- und zeitaufreibend sind.

Weitere noch nicht berücksichtigte Probleme ergeben sich in Pflegeeinrichtungen oder Rehaeinrichtungen:

Zum einen ist es fast aussichtslos für sinnesbehinderte Menschen Plätze in Pflegeeinrichtungen zu finden, da dort kein Personal vorhanden ist, die mit den behinderungsspezifischen Einschränkungen von blinden und sehbehinderten Menschen umgehen können, hier sollte im Thüringer Maßnahmenplan, Bereich Bildung - der generalistischen Pflegeausbildung - dringend nachgebessert werden.

Zum anderen ist der Facharztzugang für die Betroffenen in Einrichtungen sehr eingeschränkt.

Oder wie werden Anschlussheilbehandlungen z.B. im orthopädischen Bereich organisiert, (z.B. Lauftraining mit Unterarmgehstützen bei gleichzeitiger Benutzung des Blindenlangstockes)? Diese lebensnotwendigen Bedarfe werden nicht in der Planung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt.

Die Begleitung von Betroffenen durch Blindenassistenzen wird in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen weder finanziell noch organisatorisch berücksichtigt.

---

## Leistungsprofil der Landesgeschäftsstelle (LGS)

### 1. Mitgliederverwaltung

- Aktualisierung der Mitgliederdatei gemäß der Meldung aus den Kreisorganisationen über Ein- und Austritte sowie Verstorbene- in einer Access Datenbank
- Versand der Mitgliederlisten am Jahresende an die Kreisorganisationen zur Prüfung
- Aktualisieren der Tabelle DBSV Inform sowie monatliche Weiterleitung an DBSV
- Fertigen der Geburtstagslisten und Versenden von Geburtstagskarten für LVM und KO-Vorsitzende
- Erstellung von Urkunden für langjährige Mitgliedschaft
- Begleitung und Personentransport zum Besuch von Mitgliedern durch LVM
- Vorbereitung von Wahlunterlagen für Bund- Landes- und Kommunalwahlen in barrierefreier Form und Versand
- Führen des Post- Eingangs- Ausgangsbuches, digital barrierefrei
- Abwicklung von allgemeinem Schriftverkehr

### 2. Haushaltsplanung- Überwachung und Projektbegleitung

#### Haushaltsplanung

- Vorbereitung sowie Aufstellung der Haushaltsplanung für den BSVT
- Erarbeitung mittel- und längerfristiger Planungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand, den Kreisorganisationen, Fachgruppen und Beratungsstellen des BSVT

#### Haushaltsdurchführung

- Rechnungserstellung, auch unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen
- Vorbereitung von Verträgen bzw. Änderungen
- Erstellung von Aufträgen sowie der Annahme- bzw.

#### Auszahlungsanordnungen

- Veranlassung laufender Zahlungen
- Prüfung von Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie der steuerlichen Anforderungen

#### Fördermittel

- Erstellung des Finanzierungsplanes
- Beantragung von Förderungen bei Bund, Land und Landkreisen
- Beantragung von Fördermitteln aus der Pauschal- und

#### Projektförderung

- Überwachung der finanziellen Mittel, Beantragung von Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan

- Erstellen von Projekt- bzw. Vorhabensbeschreibungen entsprechend der Vorgaben (z. B. Förderrichtlinie)
- Führung des Schriftverkehrs im Zusammenhang mit dem Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Mitwirkung bei der Abstimmung zur Finanzierung mit der jeweiligen Projektleitung

#### Administration der Internetseite des BSVT

- IT-Betreuung der Technik in der Landesgeschäftsstelle

#### Rechnungs- und Finanzwesen

- Finanzbuchhaltung der LGS und der Kreisorganisationen einschließlich Arbeits- und Fachgruppen sowie Lohnbuchhaltung,
- Belegkontrolle und Buchung der Kassen und Banken der Kreisorganisationen sowie Fertigung des Kassenberichtes zum Quartal und Jahresende
- Bußgeldverwaltung
- Abrechnung am Jahresanfang für das vergangene Kalenderjahr
- Mitteilung an Behörden über Eingänge bzw. keine Zahlungen
- Pflege der Bußgeldtabelle
- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des BSVT,
- Führung der Handkasse,
- Controlling, Erstellung von Cash-flow Daten,
- sachliche/rechnerische Überprüfung der Eingangsrechnungen mit vorhanden Angeboten usw.,
- Beantragung und Abrechnung GfAW für die ÜBS,
- Führung der Personalakten aller Mitarbeitenden des BSVT,
- Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen,

#### 4. Öffentlichkeitsarbeit

- •Bedarfsweise Begleitung und Betreuung von blinden Landesvorstandsmitgliedern an Landesvorstandssitzung, Landesausschusssitzungen und Landestagungen sowie bei Beratungen und Konferenzen
- Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, Fachveranstaltungen und weiterführenden Angeboten
- Protokollführung von Sitzungen
- Telefonverantwortung
- Begleitung und Betreuung von sehbehinderten und blinden Landesvorstandsmitgliedern auch mit eigenen Pkw auf der Basis des Thüringer Reisekostenrechts

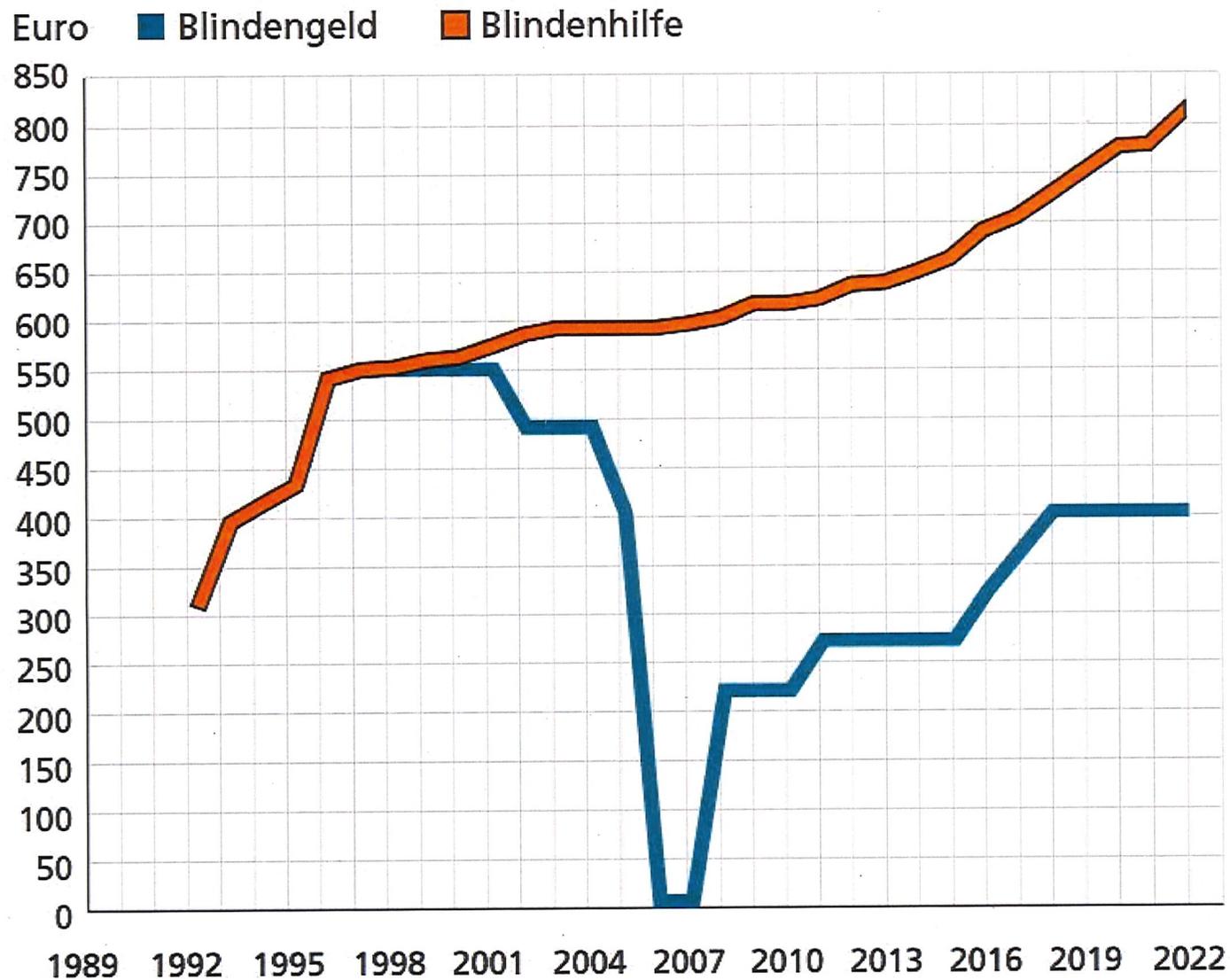
## 5. Allgemeine Büroarbeit

- Schriftverkehr:
  - a. Ausdrucken von Infopost und Rundschreiben, Informationen der Arbeits- und Fachgruppen Versand- barrierefrei
  - b. Verteilung von Emails aus den Dachverbänden, Anfragen = Bearbeitung von z. Bestellungen Broschüren etc. - barrierefrei.
  - c. Erstellung der Spendenbriefe als Serienbriefe aus der Spenderlistendatei sowie Pflege dieser (Adresskontrolle, Eintragen Spendeneingänge, Dankschreiben, Spendenbescheinigungen.)
  - d. Sammelbestellung von Broschüren des DBSV für die Kreisorganisationen und
  - e. Anmeldung LV zu Einladungen und Begleitung
  - f. Sonstige Schreiben
- Führen der Portokasse
- Rechnungen und Mahnungen
- Monatliche Abholung der Kontoauszüge der Banken
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Vorbereitung und Nachbereitung von Beratungen des Verbandes
- Versand der Einladungen für den Landesausschuss, Entgegennahme Teilnahme und Essenswünsche
- Erstellen eines Festlegungsprotokolls aus der Landesausschusssitzung und Landesvorstandssitzung
- Listensammlung: Terminmeldung an Thür. Landesverwaltungsamt, an alle Städte Sammelerlaubnis, Vorbereitung Büchsen und Listen + versenden an Kreisorganisationen, Endabrechnung an Landesverwaltungsamt

Weimar, den 10.03.2023

Joachim Leibiger  
Landesvorsitzender

## Entwicklung des Blindengeldes in Thüringen



<http://blindengeld.dbsv.org>

Angaben ohne Gewähr

DM-Beträge wurden in Euro umgerechnet. Unter der Grafik finden Sie die [Detailangaben in der tabellarischen Übersicht](#).

## Tabellarische Übersicht - Vergleich von Blindengeld und Blindenhilfe in Thüringen seit 1989

<b>Jahr</b>	<b>Blindenhilfe</b>	<b>Blindengeld</b>	<b>Jahr</b>	<b>Blindenhilfe</b>	<b>Blindengeld</b>
1992	307	307	2015	654	270
1993	392	392	2016	682	320
1994	411	Info fehlt	2017	695	360
1995	429	Info fehlt	2018	717	400
1996	535	535	2019	740	400
1997	544	544	2020	765	400
1998	546	544	2021	765	400
1999	553	544	2022	806	400
2000	556	544			
2001	567	544			
2002	579	486			
2003	585	486			
2004	585	486			
2005	585	400			
2006	585	0			
2007	589	0			
2008	595	220			
2009	609	220			
2010	609	220			
2011	614	270			
2012	628	270			
2013	630	270			
2014	641	270			

Übersicht Landesblindengelder bundesweit Seite 1

"kleine Blindengeld" hochgradig sehbehindert

Bundesland	Blindengeld (Erwachsene)	Blindengeld (Minderjährige)	Blindenhilfe (ALG 2, Mind.)	Blindenhilfe (ALG 2, Erw.)		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3 - 5	Heimbewohner
Baden-Württemberg	410,00 €	205,00 €	383,37 €	765,43 €				
Bayern	651,00 €	651,00 €	383,37 €	765,43 €	195,30 €	49,94 €	20,00 €	97,65 €
Berlin	612,34 €	612,34 €	383,37 €	765,43 €	153,09 €	76,55 €	76,55 €	76,55 €
Brandenburg	345,80 €	172,90 €	383,37 €	765,43 €				
Bremen	450,09 €	225,05 €	383,37 €	765,43 €				
Hamburg	582,97 €	582,97 €	383,37 €	765,43 €				
Hessen	658,27 €	383,73 €	383,37 €	765,43 €	197,48 €	95,73 €	71,58 €	65,38 €
Mecklenburg-Vorpommern	430,00 €	273,50 €	383,37 €	765,43 €	107,50 €	0,00 €	0,00 €	Leistungshöhe
Mecklenburg-Vorpommern								
Niedersachsen	375,00 €	375,00 €	383,37 €	765,43 €				
Nordrhein-Westfalen	765,43 €	383,37 €	383,37 €	765,43 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Nordrhein-Westfalen	473,00 €							
Rheinland-Pfalz	410,00 €	205,00 €	383,37 €	765,43 €				
Saarland	438,00 €	293,00 €	383,37 €	765,43 €				
Sachsen	350,00 €	262,50 €	383,37 €	765,43 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Sachsen-Anhalt	375,12 €	260,50 €	383,37 €	765,43 €	54,18 €	54,18 €	54,18 €	54,18 €
Schleswig-Holstein	300,00 €	200,00 €	383,37 €	765,43 €				
Thüringen	400,00 €	400,00 €	383,37 €	765,43 €				
<b>Mittelwert</b>	<b>472,18 €</b>	<b>342,87 €</b>	<b>383,37 €</b>	<b>765,43 €</b>				

Quelle: <https://www.dbsv.org/blindengeld.html>

Übersicht Landesblindengelder bundesweit Seite 2

Bundesland	mit zusätzlichen Höreinschränkungen					Blindengeld-Erwachsene			Blindengeld-Minderjährige			Anmerkungen
	blind und taub	hochgradig sehbehindert und taub	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3 - 5	Heimbewohner	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3 - 5	Heimbewohner	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3 - 5	Heimbewohner	
Baden-Württemberg						264,64 €	230,15 €	205,00 €	132,32 €	115,08 €	102,50 €	
Bayern	1.302,00 €	390,60 €	Blindengeld wird gekürzt			505,64 €	471,15 €	325,50 €	505,64 €	471,15 €	325,50 €	
Berlin	1.189,00 €		1.043,64 €	1.009,15 €	594,50 €	466,98 €	432,49 €	306,17 €	466,98 €	432,49 €	306,17 €	
Brandenburg						187,80 €	73,30 €	0,00 €	14,90 €	0,00 €	0,00 €	4. und 5. Pfl. (kein BG)
Bremen						134,09 €	0,00 €	Leistungshöhe	0,00 €	0,00 €	Leistungshöhe	
Hamburg						436,57 €	399,80 €	291,40 €	436,57 €	399,80 €	291,40 €	
Hessen						512,91 €	478,42 €	329,13 €	310,69 €	293,44 €	191,69 €	"Kleines BG" E/M
Mecklenburg-Vorpommern						308,00 €	277,00 €	244,00 €	151,50 €	120,05 €	91,05 €	4. und 5. Pfl. (H)
Mecklenburg-Vorpommern												"Kleines BG" E/M
Niedersachsen						240,00 €	210,00 €	187,50 €	240,00 €	210,00 €	187,50 €	
Nordrhein-Westfalen	77,00 €		77,00 €	77,00 €	77,00 €	594,79 €	607,38 €	382,72 €	383,74 €	383,73 €	191,66 €	bis 60 Jahre ab 60 Jahre
Nordrhein-Westfalen						302,36 €	314,95 €	236,50 €				
Rheinland-Pfalz						264,64 €	230,50 €	0,00 €	59,64 €	25,15 €	0,00 €	
Saarland						292,00 €	255,00 €	219,00 €	147,00 €	110,00 €	146,50 €	
Sachsen						223,60 €	186,50 €	175,00 €	136,10 €	131,25 €	131,25 €	14. Jahre / 4. Pfl.
Sachsen-Anhalt	54,18 €		54,18 €	54,18 €	54,18 €	229,76 €	195,27 €	187,56 €	115,14 €	115,14 €	130,25 €	
Schleswig-Holstein	400,00 €		200,00 €	200,00 €	200,00 €	173,60 €	82,00 €	150,00 €	136,80 €	91,00 €	100,00 €	
Thüringen	500,00 €		282,50 €	227,50 €	182,40 €	182,40 €	127,50 €	91,20 €	182,40 €	127,50 €	91,02 €	
<b>Mittelwert</b>						<b>312,93 €</b>	<b>268,91 €</b>	<b>208,17 €</b>	<b>213,71 €</b>	<b>189,11 €</b>	<b>152,43 €</b>	

Quelle: <https://www.dbsv.org/blindengeld.html>